

Stärkung von Versorgungssicherheit und Klimaschutz – Klarheit für die Menschen im Rheinischen Revier

Politische Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE AG zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier

Präambel

Der menschengemachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Wir müssen die Klimakrise gemeinsam bewältigen. Darin liegt gleichzeitig eine große Chance für die Modernisierung unseres Landes sowie für den Industriestandort Deutschland. Ziel der Bundesregierung ist es, national, in Europa und international die Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Pfad auszurichten. Zur Einhaltung der Klimaschutzziele ist auch ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung nötig.

Gleichzeitig führt der russische Angriffskrieg in der Ukraine zu einer Situation, in der Deutschland die Abhängigkeit von russischen Energielieferungen schnellstmöglich reduzieren will. Dafür wurde eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die den Aufbau der notwendigen Infrastruktur und den Ausbau der Erneuerbaren Energien vorsehen, um perspektivisch unabhängiger vom Import fossiler Energien zu werden. Kurzfristig bedarf es auch der temporären Ausweitung der Kohleverstromung, um Gas aus der Stromerzeugung zu verdrängen und damit Gas einzusparen. Dazu gehört auch, dass konventionelle Kraftwerke, die den heimischen Energieträger Braunkohle nutzen, in der aktuellen Situation nicht abgeschaltet werden. Um die Klimaschutzziele für 2030 trotz temporär steigender CO₂-Emissionen einhalten zu können, kommt der weiteren Beschleunigung des Kohleausstiegs auf 2030 eine ungleich größere Bedeutung zu.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und RWE haben sich vor diesem Hintergrund auf die nachstehenden Eckpunkte für einen beschleunigten Kohleausstieg 2030 geeinigt, der gleichzeitig den kurzfristigen Erfordernissen der aktuellen Situation auf dem Gasmarkt Rechnung trägt. Die Umsetzung soll durch die Anpassung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes („KVBG“), des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland („öffentlich-rechtlicher Vertrag“) sowie weiterer gesetzlicher Regelungen und Verordnungen gesetzlich und vertraglich verankert werden. Die Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages soll sich nach Auffassung aller Parteien auf das zur Umsetzung dieser Eckpunktevereinbarung Notwendige und Gebotene beschränken (insbesondere Stilllegungsdaten, ggf. Reserve). Parallel wird das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen den vorgezogenen Kohleausstieg in einer neuen Leitentscheidung verarbeiten und damit Klarheit und Sicherheit für die Menschen im Rheinischen Revier schaffen.

Mit dem beschleunigten Kohleausstieg erhöhen sich erneut die Anforderungen an die erfolgreiche Gestaltung des Strukturwandels in der Region. Der Bund stellt hierfür erhebliche Mittel im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) zur Verfügung. Die Bundesregierung wird daher die Landesregierung dabei unterstützen, die vorgesehenen Maßnahmen effizient umzusetzen und die im Rahmen des InvKG zur Verfügung stehenden Mittel möglichst vollständig in Anspruch nehmen zu können. Hierfür wird sie die Anwendung weiter flexibilisieren und entbürokratisieren. Damit diese Mittel möglichst vollständig in Anspruch genommen werden können, wird die Bundesregierung zur

Flexibilisierung der festgelegten Förderperioden eine Initiative für eine Änderung der gesetzlichen Regelungen ergreifen. Die Umsetzung soll durch die Anpassung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) und des „Bund-Länder-Vertrags“ erfolgen.

Mit der Umsetzung dieser Eckpunkte soll eine abschließende Regelung für die Beendigung der Kohleverstromung im Rheinischen Revier getroffen werden. Damit soll auch die durchgängige Genehmigungssicherheit gewährleistet werden, die auch den Tagebau Garzweiler und die Genehmigung des Hauptbetriebsplans für die Jahre 2023 bis 2025 beinhaltet.

1. Mit zusätzlichen Kraftwerken den Stromsektor stärken und Gasverbrauch reduzieren

Gemäß KVBG ist vorgesehen, 1.200 MW (Neurath D; Neurath E) Ende 2022 vom Netz zu nehmen. Um die verfügbare konventionelle Kraftwerkskapazität in Deutschland nicht weiter zu reduzieren, soll die Außerbetriebnahme der RWE Kraftwerksblöcke Neurath D und E bis 31.3.2024 ausgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation auf dem Gasmarkt sollen diese Anlagen im Markt verbleiben. Der Bund erhält das Recht, bis Ende 2023 zu entscheiden, diese Anlagen bei Bedarf auch bis zum 31.3.2025 im Strommarkt zu belassen oder die Anlagen in eine Reserve bis zum 31.3.2025 zu überführen, für die ein entsprechendes Einsatz- und Vergütungssystem festgelegt wird. Um das zu ermöglichen, will das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das KVBG sowie den öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend anpassen.

Bei einem Weiterbetrieb im Markt trägt das Unternehmen die Kosten für die Ertüchtigung der Anlagen, die Kosten zur Anpassung der Personalplanung, laufende Betriebskosten und die Kosten der CO₂-Emissionszertifikate. Gleichzeitig verbleiben die Erträge aus der Stromvermarktung bei RWE; das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird keine allein die Braunkohleanlagen betreffenden Eingriffe vornehmen.

Um standsichere Böschungen herzustellen und die notwendige Verfüllung des östlichen Restlochs von Garzweiler II zu gewährleisten, werden nach derzeitigen Erkenntnissen zumindest 650 Mio m³ weiterer Abraum benötigt. Diese Mengen, wie auch die Mengen für die Böschungen, müssen aus dem noch bis 2030 laufenden Betrieb gewonnen werden. Die vereinbarten Abstandsflächen von rund 400 Metern zu Keyenberg und den weiteren Dörfern des 3. Umsiedlungsabschnitts und die 500 Meter zu Holzweiler sowie das Stehenlassen der Feldhöfe (Eggeratherhof, Roitzerhof, Weyerhof) führen dazu, dass wegen der benötigten Abraumengen keine Möglichkeit mehr besteht, um – entgegen der gerichtlichen Entscheidung – mit der Nichtinanspruchnahme von Lützerath praktisch eine Insellage für die Siedlung im Tagebau Garzweiler II herzustellen. Hinzu kommt die notwendige Kohlebereitstellung insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Gasmangellage, die eine kurzfristige Inanspruchnahme der von den ursprünglichen Bewohnern verlassen und vollständig im Eigentum bzw. im Besitz von RWE stehenden Siedlung erforderlich macht.

2. Einhaltung der Klimaschutzziele durch Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030

Gemäß KVBG ist derzeit der Kohleausstieg für 2038 mit der Option, ihn auf 2035 vorzuziehen, festgeschrieben. Der temporäre Mehrbedarf an Kohleverstromung aufgrund der aktuellen Situation auf dem Gasmarkt macht ein Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 umso notwendiger, um die CO₂-Emissionen sowohl zur Erreichung des Klimaziels 2030 des Klimaschutzgesetzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen um 65% gegenüber 1990) als auch in Summe über die Zeit weiter zu begrenzen. Dies wird mit der vorliegenden

Verständigung im Rheinischen Revier erreicht. Aufgrund der Verständigung zur Begrenzung des Tagebaus Garzweiler und des frühzeitigen Stilllegens der Kraftwerke im Rheinischen Revier im Jahr 2030 wird das verfügbare Kohlevolumen des Tagebaus Garzweiler im Rahmen seiner genehmigten Grenzen von aktuell 560 Mio.t. auf rund 280 Mio. t halbiert. Rund 280 Mio. t Braunkohle bleiben somit im Boden. Dies entspricht rund 280 Mio.t CO₂, die dadurch nicht mehr emittiert werden können.

Mit der Anpassung des KVBG und des öffentlich-rechtlichen Vertrags soll der Kohleausstieg für die Kraftwerke der RWE auf 2030 vorgezogen werden. Damit geht auch ein neuer verbindlicher Stilllegungsfahrplan für die Anlagen der RWE einher. Die modernen BoA Anlagen mit rund 3000 MW (Neurath F und G, Niederaußem K) sollen statt spätestens Ende Dezember 2038 bereits am 31.03.2030 vom Netz gehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und RWE haben das gemeinsame Verständnis, dass eine durchgehende Genehmigungssicherheit zur Fortführung der Tagebaubetriebe sowie des Kraftwerksparks bis zum vorgezogenen Kohleausstieg gewährleistet werden soll.

3. Keine zusätzliche Kompensation durch Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030

Gemäß KVBG und öffentlich-rechtlichem Vertrag erhalten die Unternehmen eine Entschädigung für den seinerzeit beschlossenen Kohleausstieg bis 2038. Neben den entgangenen Gewinnen deckt hierfür die seinerzeit vereinbarte Kompensationszahlung auch die zusätzlichen Kosten ab. Die zusätzlichen Kosten für RWE, vor allem aus der vorzeitigen Beendigung des Tagebaus Hambach im Zusammenhang mit dem Erhalt des Hambacher Forstes, liegen dabei nach Berechnungen der RWE deutlich über der seinerzeit vereinbarten Kompensation, die das Unternehmen erhält.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und RWE haben sich nun darauf geeinigt, dass der jetzt nochmals um rund 8 Jahre vorgezogene Kohleausstieg im Jahr 2030 ohne zusätzliche Kompensationszahlung umgesetzt werden soll, d.h. es bleibt bei der für den Kohleausstieg 2038 vereinbarten Entschädigung von 2,6 Mrd. EUR. Den wegfallenden Kosten und Erlösen in den Jahren 2030 – 2038 (2035) aus dem Betrieb von rund 3 Gigawatt (GW) Kraftwerkskapazität und den zusätzlichen Kosten erneuter Umplanungen stehen u.a. geringere Erlösausfälle aus dem angepassten Einsatz der beiden 600 MW Blöcke Neurath D und E zwischen 2023 und 1. Quartal 2024 gegenüber. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird keine, allein die Braunkohlenanlagen diskriminierende Eingriffe vornehmen.

Mit den Inhalten und der Umsetzung dieser Eckpunkte soll eine finale Regelung für die Beendigung der Kohleverstromung im Rheinischen Revier getroffen werden. Den Parteien ist bewusst, dass die Umsetzung dieser Vereinbarung in einer beihilferechtlichen Prüfung zu berücksichtigen ist. Dabei wird die durch den Weiterbetrieb der beiden 600 MW Blöcke veränderte Lage eine Rolle spielen. Gleiches gilt für die zwischenzeitlich geänderten Marktbedingungen, das Vorziehen auf 2030 sowie die daraus resultierenden Kosten der Umplanung und den entgangenen Margen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hält vor diesem Hintergrund an der oben genannten Entschädigung fest und wird das entsprechende Beihilfe-Verfahren mit Nachdruck vorantreiben. RWE wird dazu beitragen, dass das Verfahren möglichst zügig abgeschlossen werden kann.

4. Sicherheit für die Region und insbesondere die von der Umsiedlung betroffenen Menschen

Mit dem Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 soll die noch zu verstromende Kohlemenge so weit reduziert werden, dass im Tagebau Garzweiler der 3. Umsiedlungsabschnitt mit den Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie die Holzweiler Höfe (Eggeratherhof, Roitzerhof, Weyerhof)] erhalten bleiben. Entsprechend werden dort ab sofort keine Umsiedlungen mehr gegen den Willen der Betroffenen erfolgen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beabsichtigt, dies in einer entsprechenden Anpassung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für den Tagebau Garzweiler in § 48 KVBG abzubilden. Das Unternehmen wird trotz dieser Einschränkungen seiner Verpflichtung zu einer hochwertigen Rekultivierung einschließlich der Verfüllung des östlichen Restlochs und der Bereitstellung wertvoller, landwirtschaftlicher Flächen nachkommen. Die beantragten und vereinbarten Abstandsflächen von rund 400 Metern zu Keyenberg und allen weiteren Dörfern des 3. Umsiedlungsabschnitts und 500 Metern zu Holzweiler sollen bestehen bleiben und bilden somit die Grenze des hierfür erforderlichen, deutlich reduzierten Abbaufeldes. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wird diese Parameter in der geplanten Leitentscheidung berücksichtigen. Die weitere Tagebauführung in Garzweiler wird unter Berücksichtigung aller Massenbedarfe so gestaltet, dass die Flächeninanspruchnahme minimiert wird.

Die Autobahn 61 wird sich auf Grund der veränderten Geometrie und Lage des Restsees nicht wie vorgesehen wiederherstellen lassen. Die im Braunkohlenplan Garzweiler enthaltene Verpflichtung zur Wiederherstellung wird daher im Rahmen des Verfahrens zur Planänderung aufgehoben. Das Unternehmen RWE wird sich stattdessen an der Finanzierung der alternativ zu realisierenden Verkehrsinfrastruktur beteiligen, höchstens jedoch im Umfang der Kosten, die für die ursprünglich vorgesehene Wiederherstellung der Autobahn 61 angefallen wären.

Der Bergbautreibende wird Gespräche mit der Landesregierung aufnehmen, um die nicht mehr benötigten Flächen des 3. Umsiedlungsabschnittes, und darauf befindliche Immobilien, sowie den nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommenen Ort Morschenich dem Land NRW, der Kommune oder von diesen beauftragten Dritten zur Entwicklung und Revitalisierung zu angemessenen Konditionen zur Verfügung zu stellen. Hierbei sehen wir die besondere Bedeutung des Rückkaufs für ehemalige Eigentümer. Für die künftige Nutzung und Vitalisierung der ursprünglich für die Umsiedlung vorgesehenen Flächen soll dem Bergbautreibenden kein Zusatzaufwand entstehen.

Das Unternehmen ist bereit, den Hambacher Wald dem Land Nordrhein-Westfalen oder einer Stiftung mit Landesbeteiligung zu übertragen. Dieser soll wichtiger Bestandteil eines gesamtheitlichen Biotopverbundes werden. Um dieses zu konzipieren, werden zeitnah Gespräche zwischen Unternehmen und Landesregierung NRW aufgenommen.

5. Sicherheit für die vom Kohleausstieg betroffenen Beschäftigten

Die vom Kohleausstieg betroffenen Beschäftigten des Unternehmens können weiterhin auf solidarische Unterstützung zählen. Die flankierenden arbeitspolitischen Maßnahmen werden entsprechend angepasst. Die bestehenden Regelungen zum Anpassungsgeld müssen auch weiterhin für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten, die von einem weiter beschleunigten Kohleausstieg betroffen sind. Darüber hinaus soll neben der Betriebszugehörigkeit künftig das Alter der betroffenen Beschäftigten das ausschlaggebende Kriterium für eine Anspruchsberechtigung zum Erhalt von Leistungen des APG darstellen. Aufgrund des

vorgezogenen Kohleausstiegs bei gleichzeitig höherer Anforderung an das Braunkohlesystem in den nächsten Jahren wird es nur für einen Teil der Mitarbeitenden möglich sein, Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen bereits während der noch verbleibenden Braunkohlenutzung durchzuführen. Daraus resultierend entsteht die Notwendigkeit, Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen im Anschluss durchzuführen. Die damit entstehenden Kosten sind seitens des Bundes zu tragen.

Niemand soll ins Bergfreie fallen: RWE verpflichtet sich, den Stilllegungspfad sozialverträglich umzusetzen und nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die keine unbilligen sozialen Härten beinhalten oder zur Folge haben. Ziel ist es, nach Möglichkeit, Beschäftigte auch unternehmens- und regionenübergreifend intern oder an einen anderen Arbeitgeber zu vermitteln.

6. Kohleausstieg durch den Zubau flexibler, wasserstofffähiger Gaskraftwerke absichern

Damit der Kohleausstieg im Jahr 2030 gelingen kann, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden, ist der Zubau gesicherter steuerbarer Leistung erforderlich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz plant daher, den Bau flexibler Kraftwerke zu ermöglichen, die zunächst mit Erdgas, aber bis 2030 mit mindestens 50 Prozent und bis spätestens 2035 zu 100 Prozent mit Wasserstoff betrieben werden können. Sie wird hierfür den erforderlichen Rahmen schaffen. RWE beabsichtigt in diesem Zusammenhang, rund 3 GW Kraftwerkskapazität (H₂-ready), bei gegebener Wirtschaftlichkeit, an den Standorten seiner Kohlekraftwerke in NRW zu errichten. Die Nutzung der Kraftwerksstandorte ist dabei auch ein aktiver Beitrag für Strukturwandel und Beschäftigung. Ziel des Unternehmens ist es, die Anlagen spätestens bis Ende dieser Dekade fertig zu stellen, um damit die Kapazität der drei großen BoA-Anlagen, die ursprünglich erst spätestens 2038 vom Netz gegangen wären, zu ersetzen und damit das Gelingen des Kohleausstiegs 2030 abzusichern. Die Umstellung auf CO₂-freien Wasserstoff/Ammoniak soll so schnell wie möglich realisiert werden. Durch die Nutzung der vorhandenen Netzinfrastruktur sollen zudem Impulse für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in der Industrieregion NRW gesetzt werden. RWE wird ihre Kooperationen mit anderen Industriepartnern hierzu weiter ausbauen.

7. Kohleausstieg 2030 braucht Ausbau der Erneuerbaren Energien

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss mit allem Nachdruck vorangetrieben werden, um den Kohleausstieg 2030 zu meistern. RWE unterstützt das und wird jedes Projekt in Deutschland realisieren, das machbar ist. Bis 2030 will das Unternehmen mindestens 1 GW an Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen errichten. Einen Schwerpunkt werden dabei Projekte im Rheinischen Revier bilden. Der Ausbau umfasst Onshore-Windanlagen und Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen. Für PV-Anlagen wird das Unternehmen, da wo möglich, auch Projekte kombiniert mit Stromspeichern in Hybridkraftwerken errichten sowie Demonstrationsvorhaben für Floating- und Agri-PV-Anlagen. RWE will dabei insbesondere auch ehemalige Tagebauflächen auch in Kooperation mit anderen Akteuren, insbesondere aus der Region, für den Ausbau der Erneuerbaren Energien nutzen. RWE ist bestrebt, die derzeitigen Ausbaupläne im Zuge der verbesserten Planungs- und Genehmigungsverfahren nochmals anzuheben.

8. Reserve als Versicherung nach 2030

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird die Versorgungssicherheit und den schnellen Ausbau der Erneuerbaren regelmäßig überprüfen. Eine zentrale Rolle für das Gelingen des Kohleausstiegs spielt der Zubau von H2-ready-Gaskraftwerken. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz entscheidet spätestens im Rahmen der Überprüfung des Kohleausstiegs im Jahr 2026 unter Einbeziehung der Monitoring-Erkenntnisse, ob und in welchem Umfang zusätzlich zu dem nach KVBG vorgesehenen 600-MW-Block am 1.4.2030 die drei modernen BoA-Anlagen mit einer Leistung von dann insgesamt rund 3600 MW bis Ende 2033 in eine kostenbasierte Reserve überführt werden, um eine Versicherung für eine zuverlässige Stromversorgung auch nach Vollendung des beabsichtigten Kohleausstiegs zu haben. Die gegebenenfalls erforderliche Kohle kann im Bedarfsfall während des nach 2030 noch laufenden Rekultivierungsbetriebs des Tagebaus Garzweiler für einen begrenzten, mehrjährigen Zeitraum noch zu Verfügung gestellt werden, ohne dass sich die Wiedernutzbarmachung verändert. Das Einsatzregime einer etwaigen Reserve wird spätestens 2026 geregelt, wobei die zusätzlich anfallenden Kosten der Kohlebereitstellung und Kraftwerken für die Reservevorhaltung und – je nach Ausgestaltung – auch im Falle eines Abrufs erstattet werden; die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue wird auch in diesem Fall in gleichem Umfang und gleichem zeitlichen Ablauf wie geplant erfolgen und keine Mehrkosten verursachen.

9. Überprüfung einer Stiftungslösung

Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene Prüfung einer Stiftung oder Gesellschaft für die Braunkohle und die Renaturierung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Etwaige Gespräche hierzu sollen aufgenommen werden, sobald die Gefahr einer akuten Gasmangellage bewältigt ist und entsprechende Ressourcen verfügbar sind.

Anlage: Angepasster Stilllegungsfahrplan